

Aufgaben und Geschäftsverteilung im Vorstand

Ralf Hokenmaier
Bezirksvorsitzender, Göppingen

Der Vereinsvorstand

Begriff des Vorstandes

Ein Kleingartenverein ist als Körperschaft an sich nicht rechtsfähig. Er bedarf deshalb natürlicher Personen, die für ihn handeln. Der Verein muss somit eine Organisation haben, die für seine Vertretung sorgt, d.h. die nach außen für ihn auftritt. Ferner bedarf es natürlicher Personen, die die Geschäftsführung, d.h. die Erledigung der Angelegenheiten des Vereines nach innen vornehmen.

Das Bürgerliche Gesetzbuch schreibt daher in seinem § 26 zwingend vor, dass ein Verein einen Vorstand haben muss, der den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertritt.

§ 26 BGB Vorstand, Vertretungsmacht

(1) Der Verein muss einen Vorstand haben. Der Vorstand kann aus mehreren Personen bestehen.

(2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Umfang seiner Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden.

Die Vorschriften des § 26 Absatz 2 Satz 1 BGB finden gem. § 40 BGB insoweit keine Anwendung als die Satzung ein anderes bestimmt.

Die Satzung eines jeden Vereines muss also konkrete Festlegungen darüber enthalten, wer den Verein im Rechtsverkehr vertritt bzw. wer die Geschäftsführung im Verein wahrzunehmen hat.

In aller Regel wird dieses Organ, so wie im Gesetz vorgesehen, als „Vorstand“ bezeichnet. An diese gesetzliche Bezeichnung muss sich der Verein jedoch nicht zwingend halten, es sind auch andere Bezeichnungen wie „Präsidium“, „Direktorium“ oder ähnliches denkbar.

Hervorzuheben ist, dass das Gesetz mit der Bezeichnung „Vorstand“ nur diejenigen Personen meint, die den Verein im Rechtsverkehr vertreten. Im Alltagsgebrauch werden diese Personen häufig als „Vorstand im Sinne von § 26 BGB“ bezeichnet.

In vielen Fällen bestehen die Vereinsvorstände jedoch neben diesen vertretungsberechtigten Personen noch aus weiteren gewählten Vorstandsmitgliedern. Diese werden in der Literatur häufig als sogenannte „Vorstandschafft“ bezeichnet, um eine begriffliche Abgrenzung zu dem vertretungsberechtigten Vorstand zu erreichen.

Zur Klarstellung soll hier noch einmal darauf hingewiesen werden, dass im Folgenden unter dem Begriff „Vorstand“ immer die vertretungsberechtigten Personen verstanden werden sollen.

Bestellung des Vorstandes

In § 26 Absatz 1 ist festgelegt, dass der Verein einen Vorstand haben muss.

Nach § 27 Absatz 1 BGB erfolgt die Bestellung des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 27 BGB Bestellung und Geschäftsführung des Vorstands

(1) Die Bestellung des Vorstands erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

(2) Die Bestellung ist jederzeit widerruflich, unbeschadet des Anspruchs auf die vertragsmäßige Vergütung. Die Widerruflichkeit kann durch die Satzung auf den Fall beschränkt werden, dass ein wichtiger Grund für den Widerruf vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung.

(3) Auf die Geschäftsführung des Vorstands finden die für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 664 bis 670 entsprechende Anwendung.

Die Vorschriften des § 27 Absatz 1 BGB finden gem. § 40 BGB insoweit keine Anwendung als die Satzung ein anderes bestimmt.

Somit ist es zulässig - wenn die Satzung es bestimmt - dass der Vorstand durch ein besonderes Wahlorgan, durch einen außenstehenden Dritten, Kuratorium, Beirat etc. bestellt wird.

Dann muss jedoch auch eine Abschrift über die Bestellung dieses Organs beim Registergericht eingereicht werden.

Bei der Wahl des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung sind die formalen Vorschriften der Satzung genau zu beachten, denn sonst führt dies regelmäßig zur Ungültigkeit der Wahl. Das Wahlverfahren sollte in der Satzung geregelt sein. Den Vorstand auf schriftlichem Wege zu wählen ist nur möglich, wenn es in der Satzung verankert ist oder alle Mitglieder des Vereins diesem Verfahren zustimmen.

Die Bestellung zum Vorstand ist vollzogen, wenn der Kandidat die erforderliche Mehrheit erhalten und die Wahl angenommen hat. Die Vorstandsbestellung bedarf zu ihrer Wirksamkeit nicht der Eintragung ins Vereinsregister. Jedoch sind die Vorstandsmitglieder verpflichtet, jede Änderung des Vorstands dem Vereinsregister anzumelden.

Widerruf der Vorstandsbestellung

Das Gesetz erwähnt als Beendigungsgrund den Widerruf der Bestellung. Sie ist nach § 27 Abs. 2 BGB jederzeit möglich, unbeschadet des Anspruchs auf vertragsmäßige Vergütung. Zuständig für den Widerruf ist das Organ, das den Vorstand bestellt hat (im Regelfall die Mitgliederversammlung). Der Widerruf ist meistens Reaktion des Vereins auf einen Vertrauensverlust, den der Vorstand durch seine Amtsführung erlitten hat.

Die jederzeitige Widerrufsmöglichkeit kann durch die Satzung für den Fall beschränkt werden, dass ein wichtiger Grund vorliegen muss (§ 27 Absatz 2 Satz 2 BGB). Das Gesetz sieht ihn "insbesondere in grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung".

Andere wichtige Gründe können sein: dauernde Uneinigkeit in einem mehrgliedrigen Vorstand. Herabsetzung der Zahl der Vorstandsmitglieder durch eine Satzungsänderung, die Annahme von Schmiergeldern, das Fehlen der erforderlichen Kenntnisse und eine Überschuldung der Vorstandsmitglieder, andauernde Krankheit. Beim Widerruf aus wichtigem Grund kommt es nicht auf ein Verschulden des Vorstandes an, sondern darauf, ob das Belassen des Vorstandes in seinem Amt dem Verein unzumutbar geworden ist. Immer ist auf den in der Person des Vorstandsmitglieds vorliegenden objektiven Grund zum Widerruf abzustellen.

Eine sitten- und treuwidrige Abberufung eines Vorstandsmitgliedes ist unwirksam. So kann auch kein wichtiger Grund für den Widerruf darin gefunden werden, dass eine Mehrheit von Vereinsmitgliedern die Abberufung der Vorstandsmitglieder fordert.

Da der Widerruf eine einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung ist, wird er mit dem Zugehen an den Vorstand wirksam. Ist der Betroffene bei der Verkündung des Beschlusses anwesend, enden in diesem Augenblick alle mit dem Vorstandsamt verbundenen Rechte und Pflichten.

Die Aufgaben des Vereinsvorstandes

Oberste und allumfassendste Aufgabe des Vorstandes eines Kleingärtnervereines ist die Verwirklichung des satzungsmäßigen Hauptzwecks, nämlich die Förderung der kleingärtnerischen Betätigung seiner Mitglieder.

An dieser allumfassenden Zwecksatzung sind auch die einzelnen Aufgaben zu messen bzw. resultieren folgende Einzelaufgaben:

- gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins (§ 26 Abs. 2 Satz 1 BGB)
- Geschäftsführung (§ 27 Abs. 3 BGB), soweit die Satzung keine abweichenden Regelungen enthält
- Berufung der Mitgliederversammlung, soweit die Satzung keine abweichenden Regelungen enthält
- Anmeldung des Vereins zur Eintragung in das Vereinsregister (§ 59 Abs. 1 BGB)
- Anmeldung jeder Änderung des Vorstandes beim Vereinsregister (§ 67 Abs. 1 BGB)

- Anmeldung jeder Änderung der Satzung beim Vereinsregister (§ 71 Abs. 1 BGB)
- Einreichung einer Bescheinigung über die Zahl der Mitglieder beim Amtsgericht auf dessen Verlangen (§ 72 BGB)
- Durchführung der Liquidation nach Auflösung des Vereins, wenn nicht dafür andere Personen bestellt werden (§ 48 Abs. 1 BGB)

Im Folgenden soll auf einige dieser Aufgaben gesondert eingegangen werden:

1. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereines

Unter Vertretung wird im Wesentlichen das Handeln des Vereines durch seine Organe nach außen, d.h. gegenüber Dritten verstanden.

Wie bereits eingangs festgestellt, bedarf jeder Verein einer eindeutigen Satzungsbestimmung, welcher Personenkreis für den Verein als Vertreter handeln kann. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass die Satzungsbestimmung so eindeutig formuliert werden muss, dass es einem Außenstehenden ohne weitere Nachforschungen möglich sein muss, festzustellen, ob eine bestimmte natürliche Person berechtigt ist, für den Verein aufzutreten.

Unzulässig sind daher Klauseln wie „Vorstand ist der Vorsitzende oder der Stellvertreter“. Zulässig wäre jedoch eine Klausel „der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder vertritt allein“.

Als unzulässig werden ferner Klauseln erachtet wie „der Verein wird vom Vorsitzenden, bei Verhinderungen durch den Stellvertreter vertreten.“, da es für einen Außenstehenden nicht möglich ist, zu überprüfen, ob denn der Vorsitzende tatsächlich verhindert ist.

Mögliche Varianten der Vertretungsregelungen:

- Eingliedriger Vorstand
 - „Der Vorsitzende des Vereins ist Vorstand (§ 26 BGB)“
- Mehrgliedriger Vorstand
 - a) Einzelvertretung
 - ☺ „Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretendem Vorsitzenden. Jeder vertritt allein“
aber unzulässig
 - ☹ Vorstand ist der Vorsitzende oder der Stellvertreter“
 - ☺ Der Vorstand besteht aus drei Personen. Jeder vertritt allein“

- ☺ „Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter und dem Kassierer. Jeder vertritt allein. Im Innenverhältnis sind der Stellvertreter und der Kassierer dem Verein gegenüber verpflichtet, die Vertretung nur bei Verhinderung des Vorsitzenden (der Kassierer weiter nur bei Verhinderung auch des Stellvertreters) auszuüben.“

aber unzulässig

- ☹ „Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter und dem Kassierer. Jeder vertritt allein, der Stellvertreter und der Kassierer jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden.“

b) Gesamtvertretung

- ☺ „Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer. Je 2 Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.“

- ☺ „Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem Stellvertreter“.

➤ **Notvorstand gem. § 29 BGB**

§ 29 BGB Notbestellung durch Amtsgericht.

Soweit die erforderlichen Mitglieder des Vorstands fehlen, sind sie in dringenden Fällen für die Zeit bis zur Behebung des Mangels auf Antrag eines Beteiligten von dem Amtsgericht zu bestellen, das für den Bezirk, in dem der Verein seinen Sitz hat, das Vereinsregister führt

D. h., die gerichtliche Bestellung eines Notvorstands kommt nur dann in Betracht, wenn ein Vorstand fehlt. Das ist nur dann der Fall, wenn:

- ⇒ kein Vorstand vorhanden ist, oder
- ⇒ es an der für die Gesamtvertretung des Vereins erforderlichen Zahl von Vorstandsmitgliedern fehlt, oder
- ⇒ eine Beschlussfassung wegen des Fehlens eines Vorstandsmitglieds nicht möglich ist.

Zum Antrag berechtigt ist derjenige, in dessen Interesse der Vorstand funktionsfähig sein soll. Demnach jeder „Beteiligte“.

Die für das Amt vorgesehene Person muss mit der Bestellung einverstanden sein. Ihre Rechte und Pflichten bestehen wie bei einem gewählten Vorstand, jedoch endet das Amt, sobald der Bestellungsgrund weggefallen ist.

Die Eintragung vom Gericht bestellter Vorstandsmitglieder erfolgt von Amts wegen.

Findet sich kein Vereinsmitglied für den Notvorstand, kann das Amtsgericht auch einen „Fremden“ bestellen. Für diesen wird es in der Regel eine durch den Verein zu zahlende Vergütung festsetzen.

Das Vorstehende gilt uneingeschränkt für die sogenannte Außenvertretung, d.h. die Abgabe bzw. Entgegennahme von Willenserklärungen gegenüber Dritten, also bei Vertragsabschlüssen bzw. Kündigung von Verträgen, also auch bei der Kündigung von Pachtverträgen gegenüber den jeweiligen Pächtern. Hier müssen die Vertretungsbestimmungen der Satzung eingehalten werden.

Eine Ausnahme gilt bei der sogenannten Innenvertretung, nämlich bei der Entgegennahme von Willenserklärungen von Vereinsmitgliedern. Hier ist gem. § 28 Abs. 2 jedes (vertretungsberechtigte) Mitglied des Vorstandes allein zur Entgegennahme der Willenserklärung berechtigt und verpflichtet. Wenn also z.B. ein Vereinsmitglied seinen Austritt aus dem Verein erklären will, genügt es, wenn die entsprechende Willenserklärung nur einem Vorstandsmitglied zugeht, auch wenn bei Außenvertretung nur mehrere Vorstandsmitglieder zusammen vertretungsberechtigt sind. Selbstverständlich ist das die Willenserklärung entgegennehmende Vorstandsmitglied verpflichtet, den anderen Vorstandsmitgliedern bzw. der Vorstandschaft unverzüglich Kenntnis von der jeweiligen Willenserklärung des Vereinsmitgliedes zu verschaffen.

2. Geschäftsführung des Vorstandes

Unter Geschäftsführung des Vorstandes versteht man im Wesentlichen die Regelung der Vereinsangelegenheiten nach innen.

Hierbei ist zunächst zu berücksichtigen, dass bei der Geschäftsführung ein relativ weiter Spielraum für die Bestimmungen in der jeweiligen Satzung besteht. Es bleibt dem Verein unbenommen, bestimmte Aufgaben der Vereinsgeschäftsführung auf einzelne Vorstandsmitglieder, ggf. auch dritte Personen zu übertragen. Letzteres entbindet selbstverständlich den Vorstand nicht von seiner Verantwortung für das Handeln der von ihm beauftragten Personen.

Unter Geschäftsführung versteht man im Wesentlichen folgendes:

- persönliche Wahrnehmung der Geschäfte, Übertragung auf Dritte nur durch Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung, aber Haftung des Vorstandes für das Verschulden des Dritten
- Sorgfalts-, Treue-, Schweigepflicht (bei vertraulichen Vorgängen)
- Bindung an Weisungen, die vom zuständigen Vereinsorgan (Mitgliederversammlung, Gesamtvorstand etc.) erteilt werden
- Vermögensverwaltung ggf. Beantragung eines Insolvenzverfahrens
- Kassenaufzeichnungen, Belegaufbewahrung
- Auskunft und Rechenschaftslegung
- Steuerliche Aufzeichnungspflichten (Einnahmen-Ausgaben-Aufzeichnung)

- Herausgabepflicht spätestens bei Beendigung des Amtes (insbesondere Geld, Urkunden, Schriftwechsel, Bankauszüge, Berichte, Protokolle, sonstige Aufzeichnungen).

Auf einzelne der vorstehenden Aufgaben soll im Folgenden eingegangen werden:

a) persönliche Amtsführung

Der Vorstand hat ihm übertragende Geschäfte persönlich wahrzunehmen, er darf die Ausführung ihm übertragener Aufgaben nur dann einem Dritten übertragen, wenn ihm dies die Satzung oder ein Beschluss der Mitgliederversammlung gestattet. Für das Verschulden des Gehilfen bzw. Vertreters ist grundsätzlich der Vorstand verantwortlich.

b) Sorgfalts-, Treue- und Schweigepflicht

Aus der persönlichen Bindung des Vorstandes an den Verein resultiert eine allgemeine Sorgfalts- und Treuepflicht sowie eine Schweigepflicht über vertrauliche Vorgänge.

c) Bindung an Weisungen

Der Vorstand ist verpflichtet, seine Tätigkeit nach den Weisungen auszuüben, die ihm vom zuständigen Organ zulässigerweise erteilt werden. Diese Weisungsgebundenheit kann jedoch im konkreten Einzelfall begrenzt sein.

Der Vorstand ist nach allgemeiner Auffassung nicht verpflichtet (und berechtigt) Weisungen unter folgenden Voraussetzungen zu erfüllen:

- Verstoß gegen die Satzung des Vereines
- Verstoß gegen Gesetze
- Verstoß gegen die guten Sitten

In Zweifelsfällen, ob eine Weisung ausgeführt werden muss, obliegt dem Vorstand ein Ermessen, im Extremfall kann und muss der Vorstand eine gerichtliche Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Weisung herbeiführen.

d) Rechenschaftslegung

Der Vorstand ist gegenüber dem Verein zur Rechenschaft über seine Tätigkeit verpflichtet. Dies hat grundsätzlich durch die Geschäfts- bzw. Rechenschaftsberichte in den Mitgliederversammlungen zu erfolgen. Hierbei soll der Geschäftsbericht notwendige Informationen über alle wichtigen Vorkommnisse im Berichtszeitraum und der Rechenschaftsbericht Auskunft über das Finanzgebaren des Vereines im Berichtszeitraum enthalten.

Eng im Zusammenhang mit der Rechenschaftspflicht des Vorstandes besteht das Auskunftsrecht der Mitglieder. Auch hier gilt, dass dieses grundsätzlich auf mündliche Auskunft in der Mitgliederversammlung besteht, eine schriftliche Auskunftserteilung ist nur in Ausnahmefällen, nämlich wenn eine sofortige mündliche Auskunft nicht möglich ist, notwendig.

Außerhalb der Mitgliederversammlung besteht ein Auskunftsrecht nur in Einzelfällen, wenn Mitgliedschaftsrechte oder -pflichten nur nach vorheriger Information der Mitglieder wahrgenommen werden können. Dies kann z.B. dann der Fall sein, wenn für die Ausübung eines Minderheitenquorums die Zahl der Mitglieder und eine Einsicht in die Mitgliederliste (wegen der Adressen) benötigt wird. Auch ein Einsichtsrecht der Mitglieder in Vereinsunterlagen besteht nur in engen Grenzen, insbesondere wenn die Einsicht zur Durchsetzung von mitgliedschaftsrechtlichen Rechten oder Pflichten notwendig ist.

e) Vermögensverwaltung

Die Geschäftsführungspflicht des Vorstandes verpflichtet auch und insbesondere zur ordnungsgemäßen Vermögensverwaltung. Insbesondere muss der Vorstand geeignete Maßnahmen zur Erhaltung des Vereinsvermögens und fristgemäße Begleichung von Vereinsverbindlichkeiten treffen.

Bei Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung des Vereins hat der Vorstand die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zu beantragen (§ 42 Abs. 2 Satz 1 BGB). Bei schuldhafter Verzögerung dieser Antragstellung kann eine persönliche Haftung des Vorstandes gegenüber den Vereinsgläubigern eintreten (§ 42 Abs. 2 Satz 2 BGB).

f) Kassenaufzeichnungen, Belegaufbewahrung

Dem Vorstand obliegt eine geordnete und übersichtliche Aufzeichnung von Einnahmen und Ausgaben im Sinne einer Buchführungspflicht. Dies gebietet eine schriftliche Aufzeichnung aller Geldbewegungen in übersichtlichem Umfang. Die Kassenaufzeichnungen müssen so beschaffen sein, dass der Sollbestand jederzeit mit dem Istbestand der Vereinskasse verglichen werden kann.

Belege sind gesondert zu sammeln und aufzubewahren.

g) steuerliche Aufbewahrungspflichten

Kleingärtnervereine sind nach den Bestimmungen der Abgabengartenordnung steuerbegünstigt. Dies zieht die Verpflichtung nach sich, dem Finanzamt stets nachweisen zu können, dass die tatsächliche Geschäftsführung des Vereines den Forderungen der Steuerbegünstigung entspricht.

Hier sind zumindest Einnahmen- und Ausgabenaufzeichnungen zu führen und in regelmäßigen Abständen dem Finanzamt vorzulegen.

h) Herausgabepflicht bei Beendigung des Amtes

Selbstredend ist der Vorstand verpflichtet, bei Beendigung seines Amtes alles herauszugeben, was er zur Amtsführung erhalten oder erlangt hat. Insbesondere sind herauszugeben, Geld, Urkunden, Schriftwechsel, Bankauszüge, Berichte, Protokolle und sonstige Aufzeichnungen (667 BGB).

Zusammenfassend kann also ausgeführt werden, dass dem Vorstand eines Vereines kraft Gesetzes die Vertretung desselben im Rechtsverkehr nach außen und innen sowie kraft Gesetzes nach Maßgabe der jeweiligen Satzung die Geschäftsführung obliegen.

Wichtig ist zunächst eine klare Bestimmung der vertretungsberechtigten sowie eine möglichst klare und saubere Abgrenzung der Aufgabenbereiche der jeweiligen Vorstandsmitglieder.

Darüber hinaus sollte sowohl der Vorstand als auch der Verein über die Mitgliederversammlung eine periodische Tätigkeit der Arbeit des Vorstandes durchführen, um evtl. Fehlentwicklungen rechtzeitig zu erkennen und korrigieren zu können.

Wichtig in diesem Zusammenhang ist in jedem Falle die Kenntnis der jeweiligen Satzungsbestimmungen als Voraussetzung für ordnungsgemäßes Handeln.

Haftung der Vorstandsmitglieder

Haftung des Vereins, persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder

1. Die Haftung des Vereines für Schulden und von seinen Organen verursachte Schäden

Der Verein als juristische Person erhält durch die Auswahl der für ihn handelnden Personen die Möglichkeit, am Rechtsverkehr teilzunehmen. Dies bedeutet jedoch auch, dass der Verein auch die Nachteile zu tragen hat, die diese Art der Teilnahme am Rechtsverkehr mit sich bringt.

Daher wird zunächst der Verein als juristische Person aus dem Handeln seiner Vertreter berechtigt und verpflichtet. Das bedeutet, dass Verbindlichkeiten die dem Verein durch das Handeln seiner Organe erwachsen, erst aus dem Vereinsvermögen aufgebracht werden müssen.

Die dem Verein als Mitglieder angehörenden Personen trifft grundsätzlich keine persönliche Haftung.

Für diesen Grundsatz gibt es nach der Rechtsprechung nur dann eine Ausnahme, dass die Ausnutzung der rechtlichen Verschiedenheit zwischen der juristischen Person und den hinter ihr stehenden natürlichen Personen im Einzelfall einen Rechtsmissbrauch bedeuten würde.

Der Bundesgerichtshof hat einen solchen Fall dann für gegeben erachtet, wenn sich die Inanspruchnahme der Mitglieder des eingetragenen Vereines für dessen Schulden als notwendig erweist, um einen mit der vermögenslosen oder

leistungsunfähig gewordenen juristischen Person in Rechtsbeziehung getretenen Dritten zu der ihm nach Treu und Glauben zukommenden Leistung zu verhelfen.

Im konkreten Fall war ein Kleingartenverein Zwischenpächter und der Verpächter hatte zulässigerweise die Pacht erhöht. Die Mitglieder des Vereines hatten die Erhöhung der Pacht verweigert und stattdessen die Auflösung des Vereines beschlossen. In diesem Falle war der BGH davon ausgegangen, dass sich die Vereinsmitglieder gegenüber der berechtigten Forderung hinter der Vermögenslosigkeit des Vereines „verstecken“ um nicht persönlich haften zu müssen.

In aller Regel kommt aber die sogenannte „Durchgriffshaftung“ nicht in Frage, mit der Folge, dass nur der Verein mit seinem Vermögen für die ihm obliegenden Verbindlichkeiten haftet.

Gleiches gilt grundsätzlich für Schäden, die vom Vorstand, einem Mitglied des Vorstandes oder anderen berufenen Vertretern des Vereines in Ausübung von Vereinstätigkeit Dritten erwachsen.

Diese Regelung ist in § 31 BGB enthalten.

§ 31 BGB Haftung des Vereins für Organe.

Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstands oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

Hierbei ist zu beachten, dass der Begriff „verfassungsmäßig berufener Vertreter“ sehr weit ausgelegt wird, die Rechtsprechung hat daher die Haftung auch für nicht nach der Satzung bestellte Vertreter bejaht, wenn diese dem Verein zugewiesene Aufgaben erfüllen. Dies gilt z.B. für Angestellte der Geschäftsstelle.

Der Verein haftet auch für Handlungen, die ein bereits ausgeschiedener Vorstand noch im Auftrage des Vereines wahrnimmt. Wichtig ist, dass die Haftung des Vereines für schädigende Handlungen seiner Organe nicht durch die Satzung ausgeschlossen werden kann. Eine Beschränkung ist nur in sehr engem Maße möglich, indem man die Haftung von Vereinsvertretern nach innen nur auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. In einem solchen Fall muss die Haftungsbeschränkung jedoch im Vereinsregister eingetragen werden. Nach außen, also gegenüber Dritten ist eine Haftungsbeschränkung nicht möglich (§ 40 BGB).

Die Haftung des Vereines wird durch sogenannte unerlaubte Handlungen ausgelöst. Unter unerlaubten Handlungen versteht das Gesetz die fahrlässige oder vorsätzliche Schädigung des Lebens, der Gesundheit, der Freiheit, des Eigentums oder sonstiger Rechte eines anderen (§ 823 BGB).

Die „unerlaubte Handlung“ kann sowohl in einem Tun als auch in einem Unterlassen bestehen. Letzteres immer dann, wenn eine Rechtspflicht zum Handeln bestanden hat. Dies kann z.B. bei der Verletzung einer Aufsichtspflicht oder notwendiger Vorkehrungen zum Schutze Dritter bestehen.

Ein häufiger Fall solcher schädigenden Handlungen durch Unterlassen ist die Verletzung der Verkehrssicherungspflicht.

Unter einer Verkehrssicherungspflicht versteht man die Schaffung notwendiger Vorkehrungen zum Schutze Dritter am Vereinsgelände bzw. bei Vereinstätigkeit (z.B. Wege, Bäume, Kinderspielplatz).

Bei der Haftung des Vereines für seine Organe ist zu bemerken, dass der Verein nur für die Schäden einzutreten hat, die ein Vereinsorgan in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen einem Dritten zugefügt hat. Dies bedeutet, dass der jeweils Handelnde sich bei der schadensverursachenden Handlung in seiner Eigenschaft für den Verein betätigt haben muss. Dies gilt auch für unerlaubte Handlungen, die das Vereinsorgan nicht im Rahmen seines Geschäftskreises vornimmt.

Eine Ausnahme hiervon gilt nur dann, wenn das Handeln des Vertreters soweit außerhalb seines sachlichen Wirkungskreises liegt, dass kein innerer Zusammenhang zwischen der Handlung und den dem Vertreter übertragenen Obliegenheiten erkennbar ist.

2. Die Haftung der Handelnden

Der vorbeschriebene Grundsatz der Haftung des Vereines mit seinem Vermögen entbindet aber den jeweils Handelnden nicht generell von seiner persönlichen Verantwortlichkeit.

Immer dann, wenn das Handeln des Vereinsvertreters ihn auch als natürliche Person haftbar macht, wenn also die Voraussetzungen der §§ 823 ff. BGB erfüllt sind, besteht eine persönliche Haftung des Handelnden neben der Organhaftung des Vereines. In einem solchen Fall kann der jeweils Geschädigte wählen, gegen wen er den Schaden geltend macht, da Verein und Handelnder als sogenannte Gesamtschuldner zur Verantwortung gezogen werden können.

Es bleibt also dem Geschädigten überlassen, ob er gegen den Verein oder aber gegen den jeweils Handelnden vorgeht.

Wählt der Geschädigte die Inanspruchnahme des Vereines aus, so kann der Verein grundsätzlich die ihm hieraus erwachsende Verpflichtung gegenüber dem Handelnden geltend machen (Regress).

Ein (insbesondere ehrenamtlich tätiges) Vereinsmitglied, das sich in Durchführung einer ihm vom Verein übertragenen Aufgabe einem Dritten gegenüber schadensersatzpflichtig gemacht hat, kann aber gegenüber dem Verein einen Ersatz- oder Freistellungsanspruch haben.

Hier besteht zum einen die Möglichkeit, durch entsprechende Satzungsbestimmungen die Haftung des Vereinsfunktionärs gegenüber dem Verein für leichte und normale Fahrlässigkeit auszuschließen und festzuschreiben, dass Haftung nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz eintreten soll.

Im Übrigen gelten auch im Verhältnis des Vereinsfunktionärs zum Verein die Grundsätze der Arbeitnehmerhaftung aus dem Arbeitsrecht.

So kann insbesondere bei sogenannter Gefahr geneigter Tätigkeit, d.h. bei Tätigkeiten die ohnehin ein erhöhtes Risiko eines Schadenseintrittes mit sich bringen, eine teilweise oder völlige Entlastung des Handelnden zu Lasten des Vereines auftreten.

Neben diesen allgemeinen Haftungsbestimmungen gibt es jedoch auch Einzelgesetze, welche eine persönliche Haftung von Vereinsfunktionären festschreiben und die auch nicht ausgeschlossen werden können. Im Einzelnen sind dies:

- die Haftung des vertretungsberechtigten Vorstandes für steuerliche Verbindlichkeiten des Vereines gem. §§ 34, 69, 191 Abgabenordnung
- die Haftung des vertretungsberechtigten Vorstandes für Sozialleistungen aus Arbeitsverhältnissen gem. §§ 28d ff. SGB IV, § 266a Absatz 1 StGB
- die Haftung des vertretungsberechtigten Vorstandes wegen unterlassener rechtzeitiger Stellung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gem. § 42 Absatz 2 BGB

In allen diesen Fällen hat es der Gesetzgeber für notwendig erachtet, besondere Bestimmungen zum Schutze der Gläubiger einzuführen, d.h. hier besteht ein gesetzlich garantierter Anspruch des Gläubigers bzw. Geschädigten sowohl gegenüber dem Verein, aber auch gegenüber dem jeweils handelnden Vorstandsmitgliedern. Selbst bei Vermögenslosigkeit des Vereines hätte der Geschädigte also die Möglichkeit, sich an die jeweils natürlichen Personen zu halten, diese würden mit ihrem gesamten Vermögen haften.

Der Verein kann, wie bereits ausgeführt, seine Haftung nicht generell ausschließen und auch nur im Innenverhältnis in Bezug auf leichte und einfache Fahrlässigkeit einschränken.

In diesem Zusammenhang soll auf die Möglichkeit sowohl der Vereinshaftpflicht als auch einer Vermögensschadenshaftpflichtversicherung für die jeweils handelnden Vorstandsmitglieder hingewiesen werden.

3. Rolle der Entlastung des Vorstandes

Etwa bestehende Ersatzansprüche des Vereins gegenüber dem Vorstand werden durch die sogenannte Entlastung hinfällig.

Durch die Beschlussfassung über die Entlastung spricht die Mitgliederversammlung des Vereines dem Vorstand das Einverständnis mit der Art und Weise der Geschäftsführung während des zurückliegenden Zeitraums aus und verzichtet gleichzeitig auf evtl. Ansprüche gegenüber den Entlasteten.

Die Entlastung wirkt insofern wie ein Verzicht auf künftige Forderungen des Vereines gegenüber dem Vorstand. Sie erfasst alle Ansprüche und erstreckt sich auch auf alle Vorkommnisse die bei der Beschlussfassung über die Entlastung bekannt waren oder bei sorgfältiger Prüfung der Arbeit des Vorstandes hätten bekannt sein können. Lediglich wenn der Vorstand die Mitgliederversammlung bewusst über Einzelheiten der Geschäftsführung täuscht bzw. pflichtwidrig nicht über alle Vorkommnisse berichtet, kann auch nach erfolgter Entlastung eine Forderung in Einzelfällen geltend gemacht werden (§§ 119, 123 BGB).

Es empfiehlt sich also, auf der jährlichen Mitgliederversammlung, in jedem Falle jedoch nach Ablauf der Amtsperiode und Neuwahl einen Beschluss über die Entlastung des Vorstandes herbeizuführen. Gleichzeitig sollte jedoch die Information im Tätigkeit- bzw. Rechenschaftsbericht so umfassend und vollständig sein, dass der Entlastungsbeschluss vollumfänglich wirkt.

Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Entlastung besteht für die Vorstandsmitglieder nicht. In besonders dringenden Fällen besteht jedoch die Möglichkeit, dass gerichtlich festgestellt wird, dass eine bestimmte Forderung des Vereines gegenüber dem Vorstand nicht besteht (negative Feststellungsklage).

Der Vorstand hat nur dann einen Anspruch auf Entlastung, wenn die Satzung dies vorsieht, wenn die Entlastung auch früher üblich war oder als Tagesordnungspunkt aufgeführt ist..

Besteht hiernach ein Anspruch auf Entlastung und regelt die Satzung nichts gegenteiliges, so ist die Mitgliederversammlung hierfür zuständig.

Zusammenfassend kann also eingeschätzt werden, dass grundsätzlich der Verein mit seinem Vermögen für Verbindlichkeiten bzw. Schadensersatzforderungen Dritten gegenüber haftet. Ein Rückgriff auf das Vermögen der einzelnen Mitglieder ist nur in ganz wenigen Ausnahmefällen möglich.

Allgemein gilt auch für die Haftung des Vereines bzw. seiner Organe, dass der beste Schutz vor Schäden die strikte Einhaltung der Satzung sowie der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen ist.

Abschließend soll darauf hingewiesen werden, dass glücklicherweise die erfolgreiche Geltendmachung von Schäden gegenüber Vereinen und noch mehr gegenüber einzelnen Vorstandsmitgliedern sehr selten ist.

Die Möglichkeit evtl. Schadenshaftung sollte also in keinem Fall Grund sein, ein Vereinsamt abzulehnen.